



An den Grossen Rat

20.5117.01

Basel, 1. April 2020

Gerichtsratsbeschluss vom 31. März 2020

Ratschlag betreffend Zuwahl gemäss § 29 GOG im Sinne der vorübergehenden Verlängerung der Amtstätigkeit einer Präsidentin und der temporären Erhöhung der Pensen von drei Präsidiumsmitgliedern am Appellationsgericht aufgrund der COVID-19-bedingten Verzögerung des Stellenantritts zweier neuer Präsidiumsmitglieder

Inhalt

1. Begehren.....	3
2. Bisherige Ausgangslage.....	3
3. Neue Ausgangslage	3
4. Covid-19-Pandemie	5
5. Problemlösung	6
6. Finanzielle Auswirkungen	7
7. Beratende Prüfung	7

1. Begehren

Der Gerichtsrat beantragt dem Grossen Rat mit dem vorliegenden Ratschlag

- die befristete Zuwahl der auf Ende August 2020 von ihrem Amt als Appellationsgerichtspräsidentin zurückgetretenen lic. iur. Gabriella Matefi mit einem Pensum von 70% per 1. September 2020 bis zum Amtsantritt der zu wählenden Nachfolgerin resp. des zu wählenden Nachfolgers, längstens aber bis Ende Januar 2021,
- die Erhöhung des Pensums der amtierenden Appellationsgerichtspräsidentin lic. iur. Eva Christ von 50% auf 90% ab dem 1. Juli 2020 bis zum Ende des dritten Monats nach dem Amtsantritt des neugewählten Präsidiumsmitglieds gemäss Beschluss des Grossen Rates vom 16. Oktober 2019.
- Die Erhöhung der Pensen von Dr. Olivier Steiner von 50% auf 60% sowie von Dr. Claudius Gelzer von 70% auf 80%, jeweils ab dem 1. Juli 2020 bis zum Amtsantritt des neugewählten Präsidiumsmitglieds gemäss Beschluss des Grossen Rates vom 16. Oktober 2019, längstens aber bis Ende Januar 2021.

2. Bisherige Ausgangslage

Mit Beschluss Nr. 19/42/04G vom 16. Oktober 2019 hat der Grosse Rat auf Antrag des Gerichtsrats in Abänderung von § 87 Abs. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG; SG 154.100) das bisher aus vier Präsidentinnen oder Präsidenten mit je einem Pensum von 100 Stellenprozent, zwei Präsidentinnen oder Präsidenten mit je einem Pensum von 50 Stellenprozent, einer Präsidentin oder einem Präsidenten mit einem Pensum von 70 Stellenprozent und einer Präsidentin oder einem Präsidenten mit einem Pensum von 60 Stellenprozent bestehende Appellationsgericht um ein fünftes Präsidiumsmitglied mit einem Pensum von 100 Stellenprozent erweitert. Gegen diesen Beschluss ist kein Referendum erhoben worden. Auf Antrag der Finanzkommission wurde die Schaffung der neuen Präsidiumsstelle vom Grossen Rat mit seinem Beschluss Nr. 19/51/85.01G 19/51/85.01G vom 18. Dezember 2019 im Budget des Appellationsgerichts für das Jahr 2020 mit den Mehrkosten beim Amtsantritt des neuen Präsidiumsmitglieds per 1. Juli 2020 berücksichtigt.

Mit Schreiben vom 11. Oktober 2019 hat die Appellationsgerichtspräsidentin lic. iur. Gabriella Matefi (Jahrgang 1955) dem Grossen Rat infolge des Erreichens des Rentenalters ihre Abbitte auf Ende August 2020 erklärt.

Mit Beschluss vom 3. Dezember 2019 hat der Regierungsrat die Wahl des neuen Mitglieds des Präsidiums mit einem Pensum von 100% und die Ersatzwahl einer Präsidentin bzw. eines Präsidenten des Appellationsgerichts mit einem Pensum von 60% auf Sonntag, 17. Mai 2020 angesetzt. Am 20. März 2020 hat der Regierungsrat diese Wahlen aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie abgeboten und festgestellt, dass sie zu gegebenem Zeitpunkt und nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften neu angeordnet würden.

3. Neue Ausgangslage

Während das neue Präsidiumsmitglied mit einem Pensum von 100% sein Amt nach bisheriger Planung der Gerichtswahlen auf den 1. Juli 2020 hätte antreten und die ausscheidende Präsidentin mit einem Pensum von 60% nahtlos auf den Termin ihrer Abbitte hätte ersetzt werden können, steht das Appellationsgericht nun vor der Situation, dass das neu zu wählende

Präsidiumsmitglied sein Amt je nach neuer Ansetzung des Wahltermins durch den Regierungsrat frühestens auf den 1. Januar 2021 antreten kann und das Präsidium des Appellationsgerichts ab dem 1. September 2020 zudem im Umfang des Pensums des ausscheidenden Präsidiums sogar reduziert würde. Es fehlen dem Appellationsgericht damit Präsidiumskapazitäten im Umfang von 100 Stellenprozenten im Juli und August 2020 und von 160 Stellenprozenten ab September 2020.

Die notwendige Erweiterung des Präsidiums des Appellationsgerichts wurde vom Gerichtsrat mit seinem Ratschlag Nr. 19.5320.01 vom 1. Juli 2019 eingehend begründet. Massgebend dafür waren im Wesentlichen

- die erhebliche Steigerung der Zahl der strittigen Verfahren vor Appellationsgericht von rund 770 in den Jahren 2012/2013 auf rund 875 in den Jahren 2017/2018 mit einem deutlichen Anstieg vor allem der Rechtsmittelverfahren in Strafsachen (Berufungen: von 113 [2012/2013] auf 143 [2017/2018]; Beschwerden: von 207 [2012/2013] auf 274 [2017/2018]),
- der deutliche Anstieg der Zahl der Gerichtsverhandlungen in diesen Verfahren von 111 (2012/2013) auf 139 (2017/2018),
- die zunehmende Komplexität aufgrund höherer Begründungsanforderungen, neuer Prüfungsfragen etwa im Zusammenhang mit den in Umsetzung der vom Volk angenommenen „Ausschaffungsinitiative“ erlassenen und per 1. Oktober 2016 in Kraft getretenen Bestimmungen zur Landesverweisung (Art. 66a-d StGB) und der Zunahme formaler Rügen in den strittigen Verfahren,
- der gestiegene Aufwand namentlich des Vorsitzenden Präsidenten für administrative und leitende Arbeiten im Zusammenhang mit der Justizverwaltung,
- der Wegfall der früher bestehenden Möglichkeit, nebenamtliche Richterinnen und Richter regelmässig mit Präsidiumsfunktionen zu betrauen, welche zuletzt faktisch ein Präsidium mit einem rein fallbezogenen Pensum von 18 Stellenprozent ersetzt hatten, und
- das Erreichen eines Höchststands von 472 Pendenzen, d.h. per Ende 2018 unerledigter Fälle.

Diese Belastungssituation hat sich seither nicht wesentlich verändert. Zwar konnte die Zahl der Pendenzen per Ende 2019 leicht auf 464 gesenkt werden, gleichzeitig stieg aber die Zahl der im Jahr 2019 eingegangenen, strittigen Verfahren abermals auf 1'009 an. Mit unserem Jahresbericht werden wir folgende Zahlen veröffentlichen:

	2015	2016	2017	2018	2019
Zivilrechtliche Berufungen	72	46	49	55	30
Zivilrechtliche Beschwerden	78	65	62	65	86
Direktklagen	7	8	13	19	5
Schutzschriften	7	0	3	6	5
Diverse Geschäfte Zivilrecht	3	9	19	7	10
Gesuche um internationale Rechtshilfe in Zivilsachen	704	713	707	632	817
Strafrechtliche Berufungen	121	136	142	145	126
Strafrechtliche Beschwerden	187	210	214	227	277
Haftbeschwerden	60	69	52	55	72
Diverse Geschäfte Strafrecht	15	20	27	33	49
Verwaltungsrechtliche Verfahren	269	260	295	252	243
Verfassungsrechtliche Verfahren	--	1	3	4	2
Diverse Geschäfte Verwaltungsrecht	3	4	7	6	7
Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht	74	110	94	108	102
Total der Geschäfte	1600	1651	1687	1614	1831
Total der strittigen Verfahren (ohne Schutzschriften und Rechtshilfe in Zivilsachen)	889	938	977	976	1009

Hinzu kommt, wie mit dem Ratschlag bereits erwähnt, das Inkrafttreten des neuen kantonalen Justizvollzugsgesetzes (JVG) per 1. Juli 2020. Gemäss § 31 Abs. 2 JVG ist künftig anstelle des bisher üblichen, zunächst verwaltungsinternen Instanzenzugs bei Anordnungen über die bedingte Entlassung, die Aufhebung einer stationären therapeutischen Massnahme und die Verwahrung direkt beim Verwaltungsgericht Rekurs zu erheben (Rekurs mit Angemessenheitskontrolle). Das bedeutet, dass die bisher vom Departement bearbeiteten jährlich rund 40-50 Fälle in diesem Bereich neu direkt vom Verwaltungsgericht zu beurteilen sein werden. Von diesen Rekursfällen sind bisher nur relativ wenige Fälle pro Jahr an das Verwaltungsgericht weitergezogen worden.

Dem Fazit des Gerichtsrats, dass dieser Mehrbelastungen des Präsidiums des Appellationsgericht durch dessen Erweiterung um ein zusätzliches Präsidiumsmitglied mit einem Pensum von 100 Stellenprozenten begegnet werden muss, ist sowohl das Plenum des Grossen Rates mit Beschluss vom 16. Oktober 2019 wie schon dessen vorberatende Kommission einstimmig gefolgt.

4. Covid-19-Pandemie

Die derzeitige Covid-19-Pandemie hat nicht nur dazu geführt, dass die Wahl der beiden neuen Mitglieder des Appellationsgerichts verschoben werden musste. Sie bewirkt auch, dass derzeit eine Vielzahl von öffentlichen Verhandlung abgeboten werden muss und in der nächsten Zeit zusätzliche Verhandlung abgesetzt werden müssen. Daraus resultiert ein Rückstau, welcher das Gericht in der zweiten Jahreshälfte 2020 zusätzlich belasten wird.

5. Problemlösung

Das Präsidium des Appellationsgerichts hat vor diesem Hintergrund nach einer Lösung für den Zeitraum ab Juli 2020 bis zu seiner erneuten ordentlichen Bestellung gemäss § 87 Abs. 1 GOG gesucht. Es ist zum Schluss gelangt, dass neben dem unerlässlichen Mehreinsatz seiner Mitglieder eine kurzfristige Entlastung zur Gewährleistung der Aufgabenerfüllung nur durch die Aufstockung der Pensen seiner bisherigen Mitglieder möglich erscheint. Die kurzfristige Einarbeitung von Dritten in die präsidialen Aufgaben erscheint nicht zielführend.

Vor diesem Hintergrund hat sich lic. iur. Gabriella Matefi (Jahrgang 1955) bereit erklärt, aufgrund der besonderen Lage ihr Amt über den Zeitpunkt der von ihr erklärten Abbitte hinaus für einen begrenzten, längstens bis Ende Januar 2021 dauernden Zeitraum weiterhin auszuüben. Im Zeitpunkt ihrer Abbitte vom 22. Oktober 2019 war die aktuelle Entwicklung selbstverständlich noch nicht voraussehbar.

Gleichzeitig haben alle vier Präsidiumsmitglieder mit Teilpensen sich bereit erklärt, nach Massgabe ihrer persönlichen Situation ihre ordentlichen Pensen vorübergehend zu erhöhen. Die entsprechenden Möglichkeiten werden dabei teilweise durch Kinderbetreuungsaufgaben begrenzt. Lic. iur. Eva Christ ist bereit, ihr Pensum ab Juli 2020 von 50 Stellenprozenten vorübergehend um 40 Stellenprocente auf 90 Stellenprocente auszudehnen. Dr. Olivier Steiner, Dr. Claudius Gelzer und lic. iur. Gabriella Matefi haben sich bereit erklärt, ihr ordentliches Pensum von 50, 70 resp. 60 Stellenprozenten um je 10 Stellenprocente zu erhöhen.

Sowohl lic. iur. Gabriella Matefi wie auch lic. iur. Eva Christ gehören der strafrechtlichen Abteilung des Appellationsgerichts an. Mit der Aufstockung ihrer Pensen stehen damit direkt zusätzliche präsidiale Ressourcen im Strafbereich zur Verfügung. Mit der Aufstockung der Pensen von Dr. Olivier Steiner und Dr. Claudius Gelzer kann eine Entlastung der in den Bereichen der Strafjustiz sowie des Justizvollzugs tätigen Präsidiumsmitglieder von Aufgaben in anderen Rechtsbereichen erfolgen.

Mit diesen Massnahmen kann einerseits die durch die COVID-19-Pandemie verzögerte Besetzung einer zusätzlichen Präsidiumsstelle mit einem Pensum von 100 Stellenprozenten ab Juli 2020 im Umfang von 60 Stellenprozenten (lic. iur. Eva Christ, Dr. Olivier Steiner und Dr. Claudius Gelzer) und ab September 2020 im Umfang von 70 Stellenprozenten (zusätzlich lic. iur. Gabriella Matefi) teilweise aufgefangen und andererseits ein temporärer Wegfall des Pensums der zurückgetretenen Präsidentin durch die Verlängerung ihrer Amtsausübung bis zum Stellenantritt einer Nachfolge abgedeckt werden. Da das Pensum der neu geschaffenen Präsidiumsstelle durch die beantragte Zuwahl nur teilweise abgedeckt werden kann, wird beantragt, die Erhöhung des Pensums von lic. iur. Eva Christ um drei Monate über den Amtsantritt der neu zu wählenden Präsidentin resp. des neu zu wählenden Präsidenten hinaus vorzunehmen. So kann ein Teil des Rückstaus aufgrund der bloss teilweisen Kompensation des Ausfalls ausgeglichen werden.

Soweit mit diesen Massnahmen die Verzögerung der vom Gesetzgeber beschlossenen Erweiterung des Appellationsgericht nicht kompensiert werden kann, werden sich alle Präsidiumsmitglieder als Magistratspersonen bemühen, den zeitweiligen Engpass durch zusätzlichen Einsatz wettzumachen.

6. Finanzielle Auswirkungen

Mit der beantragten Zuwahl bleibt die Besetzung des Appellationsgerichts ab dem 1. Juli 2020 weiterhin unter den gesetzlichen Anforderungen gemäss § 87 Abs. 1 GOG. Das entsprechend bewilligte Budget wird nicht vollumfänglich ausgeschöpft. Die Massnahme führt somit im Verhältnis zu den mit dem Budget bewilligten Ausgaben nicht zu einer Mehrausgabe.

7. Beratende Prüfung

Auf eine beratende Prüfung der Vorlage durch das Finanzdepartement in analoger Anwendung von § 8 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltsgesetz) vom 14. März 2012 wurde aufgrund der Dringlichkeit der Sache verzichtet.

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat die Annahme des nachstehenden Beschlussentwurfes.

Im Namen des Gerichtsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Stephan Wullschleger
Präsident

lic. iur. Barbara Noser Dussy
Schreiberin

Beilage

Entwurf Grossratsbeschluss

Grossratsbeschluss

Zuwahl von zwei Präsidentinnen am Appellationsgericht aufgrund der COVID-19-bedingten Verzögerung des Stellenantritts zweier neuer Präsidiumsmitglieder gemäss § 29 GOG mit Wahlvorschlag

(vom)

Der Grosse Rat des Kantons Basel Stadt, nach Einsichtnahme in den oben stehenden Bericht Nr. 20.5117.01 des Gerichtsrats vom 31. März 2020 (und nach dem mündlichen Antrag der vom), beschliesst:

1. Gestützt auf § 29 Abs. 1 GOG wird lic. iur. Gabriella Matefi als Präsidentin am Appellationsgericht für die Dauer vom 1. September 2020 bis zum Amtsantritt ihrer zu wählenden Nachfolgerin resp. ihres zu wählenden Nachfolgers, längstens aber bis Ende Januar 2021 mit einem Pensum von 70 Stellenprozenten gewählt.
2. Gestützt auf § 29 Abs. 1 GOG wird das Pensum der amtierenden Präsidentin am Appellationsgericht lic. iur. Eva Christ ab dem 1. Juli 2020 bis zum Ende des dritten auf den Amtsantritt des neuen, fünften Mitglieds des Appellationsgerichts mit einem Pensum von 100 Stellenprozenten von derzeit 50 Stellenprozenten auf vorübergehend neu 90 Stellenprozente erhöht.
3. Gestützt auf § 29 Abs. 1 GOG wird das Pensum des amtierenden Präsidenten am Appellationsgericht Dr. Olivier Steiner ab dem 1. Juli 2020 bis zum Amtsantritt des neuen, fünften Mitglieds des Appellationsgerichts mit einem Pensum von 100 Stellenprozenten von derzeit 50 Stellenprozenten vorübergehend auf neu 60 Stellenprozente erhöht.
4. Gestützt auf § 29 Abs. 1 GOG wird das Pensum des amtierenden Präsidenten am Appellationsgericht Dr. Claudius Gelzer ab dem 1. Juli 2020 bis zum Amtsantritt des neuen, fünften Mitglieds des Appellationsgerichts mit einem Pensum von 100 Stellenprozenten von derzeit 70 Stellenprozenten vorübergehend auf neu 80 Stellenprozente erhöht.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.